LAND TIROL

Amtssigniert. SID2021031134578
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht

Mag. Christoph Neururer

Abt. Bau- u. Raumordnungsrecht, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck, Österreich

Telefon +43 512 508 2722
Fax +43 512 508 742715
baurecht@tirol.gv.at

Gemeinde Forchach
Forchach 41
6670 Forchach

Aufsichtsbehördliches Genehmigungsverfahren

Gemeinde Forchach - Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst 150, KG 86011 Forchach

Geschäftszahl - bei Antworten bitte angeben
RO Bau-2-810/10005
Innsbruck, 25.03.2021

BESCHEID

Die Tiroler Landesregierung **erteilt** dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Forchach vom 23.07.2020 auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Umwidmung

Grundstück 150 KG 86011 Forchach

rund 943 m²
von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 266 m²
von Freiland § 41
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

gemäß § 68 Absatz 3 und 7 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Amt der Tiroler Landesregierung schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer

Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.
Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchach hat in seiner Sitzung vom 23.07.2020 die im Spruch näher bezeichnete Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen.

Die gegenständliche Änderung dient der Herstellung einer einheitlichen Widmung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der TBO 2018 auf dem neugebildeten Gst 150/1, KG Forchach. Hierbei handelt es sich um die Abrundung eines bereits überwiegend unbefristet gewidmeten Widmungsbereich.

Der örtliche Raumplaner führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die gegenständliche Änderung aus ortsplanerischer Sicht dem örtlichen Raumordnungskonzept und den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Forchach entspreche und es sich bei der geplanten Umwidmung lediglich um eine Widmungskorrektur handle, durch welche das betroffene Grundstück einer einheitlichen Widmung zugeführt werde.

Der Amtssachverständige für örtliche Raumordnung führt in seiner Stellungnahme im Wesentlichen aus, dass die gegenständliche Änderung den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes und den Zielen der örtlichen Raumordnung der Gemeinde Forchach nicht widerspricht und aus raumordnungsfachlicher Sicht vorstellbar ist, da die Umwidmung in siedlungsstruktureller Hinsicht eine Nachverdichtung des Siedlungsraumes darstellt und aufgrund der geringen Größe als Arrondierung zu werten ist.

Gemäß § 36 Abs. 2 lit. b TROG 2016 darf der Flächenwidmungsplan geändert werden, wenn die Änderung einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden Abrundung von Widmungsbereichen dient.

Die gegenständliche Änderung steht im Einklang mit den Zielen der örtlichen Raumordnung und den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Forchach. Da die Änderung eine Umwidmung an eine bestehende unbefristete Widmung darstellt, die umzuwidmende Fläche im Verhältnis zum umliegenden Widmungsbereich als geringfügig angesehen werden kann und hierdurch ein Grundstück mit einheitlicher Widmung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der TBO 2018 hergestellt wird, kann jedenfalls von einer Abrundung von Widmungsbereichen im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung und des § 37a Abs. 1 lit. b TROG 2016 ausgegangen werden. Aufgrund der Bestandsbebauung ist eine Einbindung in den Siedlungskörper möglich und eine dem Verwendungszweck entsprechende verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung vorhanden. Für den Planungsbereich sind keine Gefährdungsbereiche des forsttechnischen Dienstes ausgewiesen und für die Umsetzung werden keine ökologisch wertvollen Flächen herangezogen.

Insgesamt war davon auszugehen, dass das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gesetzeskonform entsprechend den Bestimmungen des TROG 2016 durchgeführt wurde, insbesondere konnte kein die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtfertigender Mangel festgestellt werden.

Aus diesen Gründen war daher die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu erteilen und sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Landesregierung
MMag. Tolloy

angeschlagen: 1.4.2021

Gemeinde Forchach
Bezirk Reutte

Abgenommen